

## 445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 06

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz  
1962 neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die im § 1 a Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten werden erhöht:

- von 20 S auf 40 S,
- von 40 S auf 80 S,
- von 60 S auf 120 S.

2. Die im § 6 Abs. 1 genannte Einhebungsgebühr wird von 10 S auf 20 S erhöht.

3. Der im § 11 Abs. 3 genannte Betrag von 10 S wird durch den Betrag von 50 S ersetzt.

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft. Es findet auf die Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren Anwendung, die nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes fällig werden.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Zum Artikel I:

#### Zu Z 1:

Die Ausfertigungskosten sind mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1965, BGBl. Nr. 155, vor allem zur Erleichterung der Beibringung und Einbringung des in den einzelnen Verfahren von den Parteien zu ersetzenden Postgebührenaufwandes eingeführt worden. Demgemäß ist bei der Festsetzung der Kostenbeträge dem durchschnittlichen Postgebührenaufwand in den einzelnen Verfahrenskategorien die entscheidende Bedeutung beigemessen worden.

Die im Jahr 1965 festgesetzten Ausfertigungskosten sind mit dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 46, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1968 verdoppelt worden.

Die am 1. Feber 1968 in Geltung gestandenen Postgebühren (Postgebührenordnung, BGBl. Nr. 270/1966) sind seither mehrmals erhöht worden; für die im Gerichtsbereich besonders häufigen Sendungen sind die folgenden Erhöhungen anzumerken:

	Postgebühren- ordnung 1966 (BGBl. Nr. 270/1966)	BGBl. Nr. 338/1971 (Anlage 2)	BGBl. Nr. 646/1975 (Anlage 2)	BGBl. Nr. 646/1978 (Anlage 2)
a) Beförderungs- gebühr für Briefe bis 20 g (jetzt Standard- sendungen) ..	2 S	2 S	3 S	4 S
b) zusätzlich für Behandlung als Rückscheinbrief	3 S	3 S	8 S	8 S
c) zusätzlich für eigenhändige Abgabe .....	3 S	3 S	4 S	4 S
RSb-Zustellungen (a + b) .....	5 S	5 S	11 S	12 S
RSa-Zustellungen (a + b + c) ....	8 S	8 S	15 S	16 S

Die gegenüber dem 1. Feber 1968 eingetretenen Erhöhungen betragen somit bei den RSb-Zustellungen 140% bzw. bei den RSa-Zustellungen 100%.

Unter Bezugnahme auf die bei den Postgebühren eingetretenen Erhöhungen hat der Rechnungshof schon mehrmals eine Novellierung der Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 über die Höhe der Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren nahegelegt, um die vollständige Hereinbringung der den Gerichten erwachsenden Postgebühren wieder zu erreichen. Diesen Erwägungen trägt der Entwurf Rechnung.

Abschließend ist festzuhalten, daß durch die vorgesehene Erhöhung der Ausfertigungskosten die Parteien, die der Verfahrenshilfe bedürftig sind, nicht belastet werden, weil sich die Verfahrenshilfe auch auf die Ausfertigungskosten erstreckt (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO).

**Zu Z 2:**

Die Ausführungen zu Z 1 gelten auch für die Einhebungsgebühr nach § 6 Abs. 1 GEG 1962.

**Zu Z 3:**

Nach § 11 Abs. 3 GEG 1962 ist von der Eintreibung einer Gerichtsgebühr abzusehen, wenn der Zahlungsauftrag außer der Einhebungsge-

bühr lediglich auf einen Betrag lautet, der 10 S (Kleinbetrag) nicht übersteigt. Durch die Erhöhung dieses Kleinbetrages soll der bei der Eintreibung von Kleinbeträgen im Verhältnis zum Einbringungserfolg unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand abgebaut werden, wobei auf die analoge Regelung des § 242 BAO in der Fassung des Art. I Z 105 des Bundesgesetzes vom 19. März 1980, BGBl. Nr. 151, hinzuweisen ist.

Durch die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen von jährlich etwa 50 bis 60 Millionen Schilling zu erwarten. Diese Mehreinnahmen werden zur Gänze zur Bedeckung der im Gerichtsbereich gestiegenen Postgebühren benötigt. Der Verwaltungsaufwand wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht vermehrt, sondern durch Art. I Z 3 sogar verringert.

**Zu Artikel II:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel III:**

Dieser Artikel regelt den Vollzug.